

Jugendordnung des TSV Schöllbronn



Präambel

Die Jugendabteilung des TSV Schöllbronn fördert die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder. Sie bemüht sich um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle jugendgemäße Freizeitgestaltung. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung.

§ 1 Grundsätze

Die Jugendabteilung des TSV Schöllbronn ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder, deren Eltern (freiwillige Mitgliedschaft) und der gewählten Jugendleitung. Jugendlischer ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2 Verwaltung, Mittel, Kasse

(1) Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst. Im Rahmen der vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugend eigenverantwortlich. Der Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel erfolgt jeweils bei der Jugendversammlung.

(2) Die Prüfung der ordentlichen Kassenführung erfolgt gleichzeitig mit der Prüfung der Hauptkasse. Die Jugendabteilung ist wie jede andere Abteilung im Verein auch der Vorstandschaft gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 3 Aufgaben

Der Jugendabteilung obliegen folgende Aufgaben:

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten in Abstimmung mit der Fachabteilung.
- Förderung der persönlichen Entfaltung der Jugendlichen mit Hilfe der im Sport liegenden Möglichkeiten.
- Koordination der Jugendarbeit mit anderen Vereinen und Schule
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen die zur Erleichterung obiger Aufgaben und Ziele dienlich sind.

§ 4 Organe der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung verfügt über nachfolgend aufgeführte Organe:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Jugendleiter/in
 - dem stellvertretenden Jugendleiter/in
 - dem Jugendkassenwart/in
 - bis zu 2 Beisitzer bzw. Vertreter der einzelnen Sportarten.

Zur Unterstützung können noch weitere Mitglieder in den Vereinsjugendausschuss berufen werden.

- (2) Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des TSV.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

§ 6 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TSV. Sie umfasst den Vereinsjugendausschuss und alle Mitglieder der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

§ 7 Aufgaben der Jugendversammlung

- Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendkassenwartes und des Jugendleiters
 - Wahl des Jugendausschusses (der Jugendleiter muss von der Hauptversammlung bestätigt werden).

§ 8 Einberufung der Jugendversammlung

- (1) Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter oder den stellvertretenden Jugendleiter. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Eine Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder der Jugendabteilung beantragen. Die Jugendversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens 1 Woche vor der Vereinsjahreshauptversammlung stattfinden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendversammlungen. Er hat einen Etat zu erstellen und die Beschlüsse der Jugendversammlung durchzuführen bzw. der Durchführung zu überwachen. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (darunter der Jugendleiter oder dessen Stellvertreter).

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Geschäftsführung

Der Jugendleiter führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Sitzungen des Jugendausschusses.

§ 11 Schlussbemerkung

Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet den Jugendlichen des TSV Schöllbronn die Möglichkeit unter Beachtung der demokratischen Spielregeln, sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen und ist somit ein Übungsfeld praktischer Demokratie. Gleichzeitig sollen die jungen Sportler in die Praxis der Vereinsführung eingeweiht werden, damit sie später reibungslos die notwendigen Ehrenämter in der Vereinsführung übernehmen.